



Herzlich willkommen zur
Informationsveranstaltung

Elektronische Registrierkassen
-
Neue Pflichten ab 01.01.2020

Ihr Referent heute



Stefan Steinhoff

Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater
Referent

- 39 Jahre
- Verheiratet
- 2 Kinder
- Bensheim

Agenda

I.

Hintergrund: Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

II.

Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019 und seine Folgen ab dem 01.01.2020

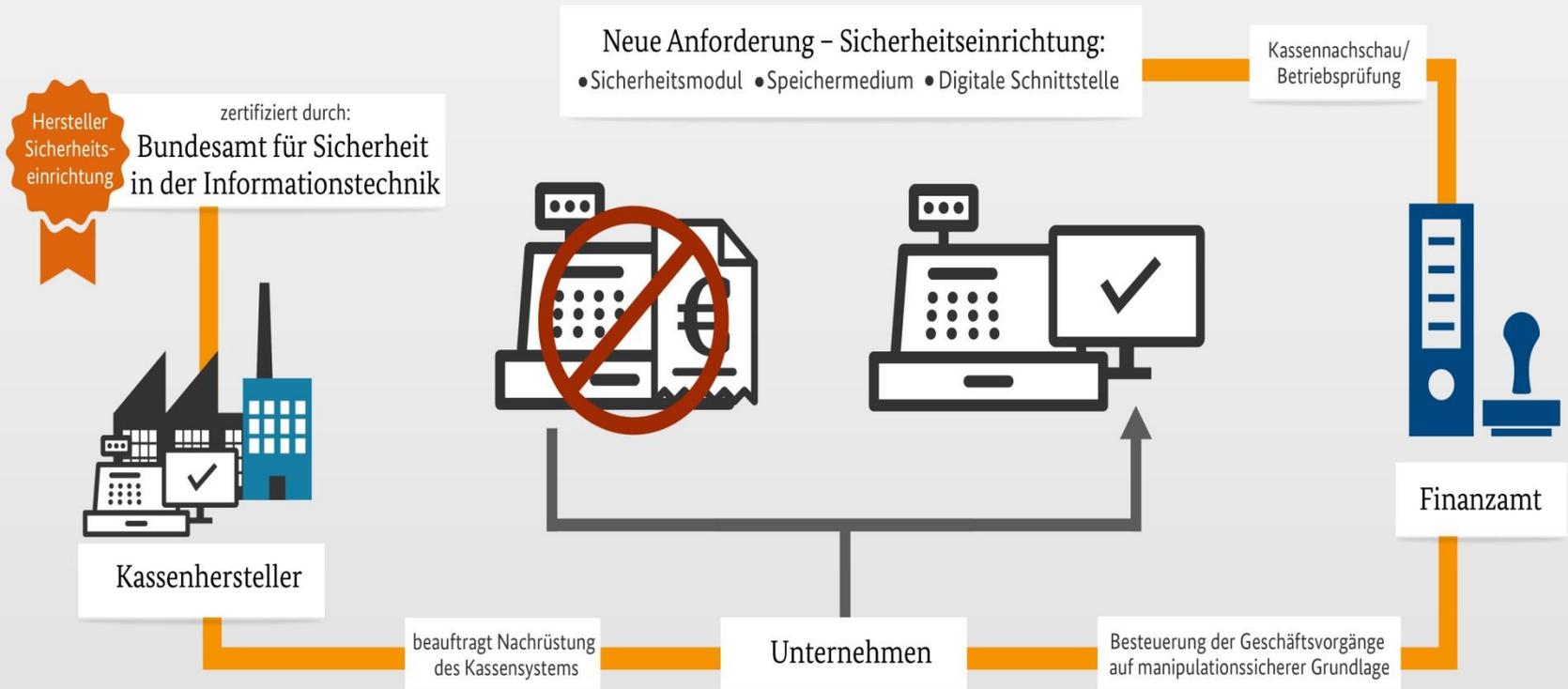
III.

Die Kassennachsicht in der Praxis

I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Schutz vor Manipulationen an Registrierkassen



I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

a) Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine **technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen. Die elektronischen **Grundaufzeichnungen und andere Vorgänge** sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen (**Einzelaufzeichnungspflicht**) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Elektronisches Aufzeichnungssystem?	
Ja	Nein
Elektronische Kassensysteme	Elektronische Buchhaltungsprogramme
Computergestützte Kassensysteme	Taxameter und Wegstreckenzähler
Registrierkassen	Geld- und Warenspielgeräte

I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

b) Einführung einer Kassen-Nachschau

Vertreter der Finanzbehörden dürfen **ohne vorherige Ankündigung** Ihre betrieblichen Räume betreten und Ihr Kassensystem überprüfen!

c) Sanktionierung von Verstößen

Zur Sanktionierung von Verstößen wird der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Abs. 1 AO ergänzt. Dies ist notwendig, um den neuen gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a AO Rechnung zu tragen. Darüber hinaus können die Ordnungswidrigkeiten des § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 AO mit einer **Geldbuße bis zu 25.000 Euro** geahndet werden.

I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

d) Weitere Details:

- Keine allgemeine Registrierkassenpflicht - offene Ladenkasse ist weiter möglich
- Einzelaufzeichnungspflicht
 - Jeder Geschäftsvorfall ist einzeln aufzuzeichnen
 - Diese Verpflichtung trifft nunmehr auch „andere Vorgänge“
 - Eine Ausnahme gilt nur für den Einzelhandel und vergleichbare (automatisierte) Dienstleistungen – bei Verwendung einer offenen Ladenkasse
- Belegausgabepflicht bei elektronischen Registrierkassen
 - Der Unternehmer muss dem Kunden einen Beleg (elektronisch oder Papier) in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall ausstellen
 - Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, diesen anzunehmen
 - Eine Ausnahme gilt für den Einzelhandel:
 - Auf Antrag kann sich der Einzelhändler von der Belegausgabeverpflichtung befreien lassen
 - das Finanzamt kann dem entsprechen – macht es aber nicht
- Zentrale Registrierung der Sicherheitskomponenten – Mitteilungspflicht ggü. dem Finanzamt, welche Kasse zum Einsatz kommt

I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Neue Regelung	Anwendungszeitpunkt
Pflicht zum Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung	Grundsatz: ab 1.1.2020 Ausnahme: ab 1.1.2023 – Gilt für Registrierkassen, die die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (sog. „Kassenrichtlinie 2010“) erfüllen und nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden bzw. vor dem 1.1.2020 erworben werden, jedoch bauartbedingt nicht aufrüstbar sind
Mitteilungspflicht	Grundsatz: ab 1.1.2020 Nachmeldungspflicht für „Altkassen“: Für elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.1.2020 angeschafft worden sind, hat der Steuerpflichtige die Mitteilung bis zum 31.1.2020 zu erstatten.

I. Hintergrund

1. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Belegausgabepflicht	ab 1.1.2020
Verbot des gewerbsmäßigen Bewerbens und In-Verkehr- Bringens	ab 1.1.2020
Neue Sanktionen	ab 1.1.2020
Kassen-Nachschau	ab 1.1.2018 (Vor dem 1.1.2020 kann vom Prüfer keine Datenübermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt werden. Der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems wird erstmals ab 1.1.2020 geprüft.)
Einzelaufzeichnungspflicht	Mit Inkrafttreten des Gesetzes

1. Hintergrund

2. Nichtbeanstandungsregelung – BMF vom 06.11.2019

- Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme **längstens bis zum 30. September 2020** noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.
- **Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.**
- Die **digitale Schnittstelle** der Finanzverwaltung für Kassensysteme – DSFinV-K – findet bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, **keine Anwendung**.
- **Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen.** Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I gesondert bekannt gegeben.

I. Hintergrund

3. FAQ-Liste vom 08.01.2020

– Was passiert, wenn ich ein aufrüstbares Kassensystem verwende, aber trotzdem bis zum 31. Dezember 2022 mit einer Aufrüstung warte?

Nach § 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 AO ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 25.000 Euro Bußgeld belegt ist. Das Bußgeld kann unabhängig davon, ob es tatsächlich eine Manipulation oder Steuerverkürzung gegeben hat, verhängt werden.

– Dürfen nicht aufrüstbare, gebrauchte Geräte, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 in Verkehr gebracht, aber nach dem 1. Januar 2020 vom Steuerpflichtigen erworben wurden, auch bis zum 31. Dezember 2022 eingesetzt werden?

Diese Geräte dürfen ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr vertrieben oder beworben werden. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte. Da sie in diesem Fall vom Steuerpflichtigen nach dem 1. Januar 2020 angeschafft werden, gilt die Übergangsregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO nicht. Die Geräte dürften also nicht genutzt werden.

Agenda

I.

Hintergrund: Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

II.

Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019 und seine Folgen ab dem 01.01.2020

III.

Die Kassennachschau in der Praxis

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

Zum 01.01.2020 werden sich durch Einführung des § 146a AO die Überprüfungs-möglichkeiten für die Außendienste der Finanzverwaltung massiv verändern. Mandanten mit digitalen Kassenaufzeichnungssystemen müssen sich auf verschärfte Überprüfungen durch die Finanzverwaltung im Rahmen von Kassennachschaun bzw. Betriebsprüfungen einstellen.

Die wichtigsten Aussagen des neuen 20-seitigen Anwendungserlasses in der Zusammenfassung – die Nummerierung entspricht den Punkten des BMF-Schreiben:

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.2 Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der **Erfassung und Abwicklung** von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. Dies gilt auch für vergleichbare elektronische, vor Ort genutzte Zahlungsformen (Elektronisches Geld wie z. B. Geldkarte, virtuelle Konten oder Bonuspunktesysteme von Drittanbietern) sowie an Geldes statt angenommener Gutscheine, Guthabekarten, Bons und dergleichen.

Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z.B. Kassenlade) ist nicht erforderlich.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.3 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

- Grundsatz:



zTSE



zTSE



zTSE

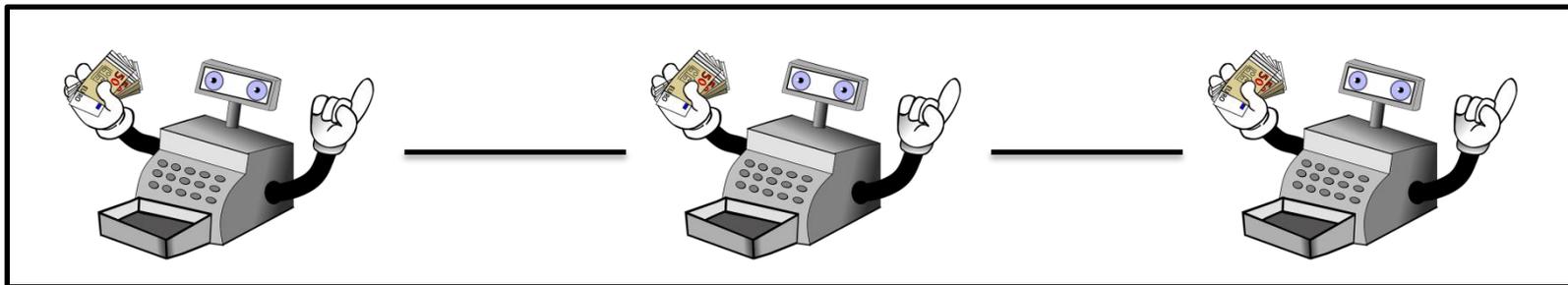
Jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem i. S. d. § 146a AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen ist durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.3 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

- Verbundkassen:



zTSE

Werden mehrere einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme mit einem Kassensystem im Sinne von § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV verbunden, dann wird es nicht beanstandet, wenn die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen **mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt** werden, die alle im Verbund befindlichen elektronischen Aufzeichnungssysteme gemeinsam nutzen.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.3 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

- Verbundkassen – APP-Systeme:



zTSE

Gleiches gilt für App-Systeme



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.3 Schutz durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (§ 146a Abs. 1 Satz 2 AO)

- Verbundkassen – APP-Systeme:



zTSE

Gleiches gilt für App-Systeme



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.6 Vorgang

Der Begriff des Vorgangs i.S.d. KassenSichV ist nachfolgend als **ein zusammengehörender Aufzeichnungsprozess** zu verstehen, **der** bei Nutzung oder Konfiguration eines elektronischen Aufzeichnungssystems **eine Protokollierung durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung auslösen muss** (vgl. § 2 KassenSichV).

Ein Vorgang kann einen oder mehrere Geschäftsvorfälle sowie andere Vorgänge umfassen (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.7 und Nr. 1.8).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Vorgang“ im Folgenden als **Oberbegriff für Geschäftsvorfälle und andere abzusichernde Vorgänge** genutzt.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.8 Geschäftsvorfälle

1.8.1 Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts den **Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung** in einem Unternehmen dokumentieren oder **beeinflussen bzw. verändern** (z.B. zu einer Veränderung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie des Eigen- und Fremdkapitals führen; vgl. auch Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl I S. 1450).

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.8 Geschäftsvorfälle

1.8.2 Beispiele für Geschäftsvorfälle, die bei elektronischen Aufzeichnungssystemen i.S.d. des AEAO zu § 146a, Nr. 1.2 vorkommen können:

- **Eingangs-/Ausgangs-Umsatz,**
- **nachträgliche Stornierung eines Umsatzes,**
- **Trinkgeld (Unternehmer, Arbeitnehmer),**
- **Gutschein (Ausgabe, Einlösung),**
- **Privatentnahme,**
- **Privateinlage,**
- **Wechselgeld-Einlage,**
- **Lohnzahlung aus der Kasse,**
- **Geldtransit.**

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

Exkurs I: FAQ-Liste vom 08.01.2020

– Wenn mit Bestellungen gearbeitet wird, wie müssen dann nachträgliche Preisänderungen (die nach der Bestellung aber vor der Rechnung erfolgen) abgebildet werden?

Alle Veränderungen müssen nachvollziehbar in Form einer Bestellung abgebildet werden. Die Summe aus der Menge multipliziert mit dem Bruttopreis aller Bestellungen muss dem Gesamtbruttobetrag der entsprechenden Rechnungen entsprechen.

– Müssen Verkostung/Bruch etc. künftig an der Kasse „verbucht“ werden?

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, Bestandsveränderungen über eine Kasse abzubilden. Andere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

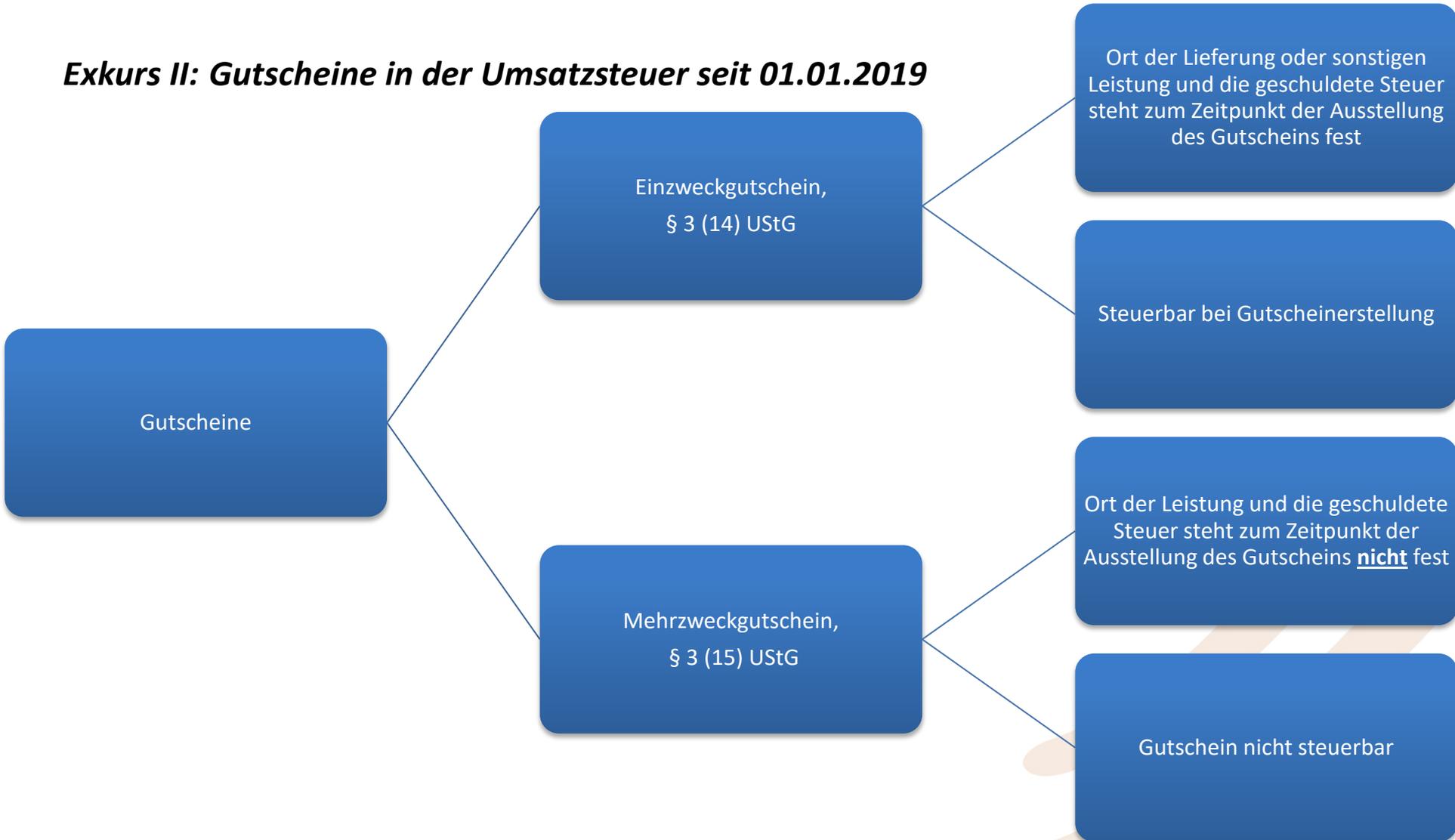
– Wie müssen Trinkgelder behandelt werden?

Trinkgeld an den Unternehmer sind Teil des Umsatzes und somit zu erfassen. Trinkgeld an Angestellte sind unter dem Aspekt der Kassensturzfähigkeit wichtig, wenn und soweit diese nicht physisch getrennt vom betrieblichen Bargeldbestand aufbewahrt werden. Sofern Trinkgelder in den Geldbestand der Kasse aufgenommen werden, sind Aufzeichnungen hierüber mit einer TSE abzusichern.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

Exkurs II: Gutscheine in der Umsatzsteuer seit 01.01.2019



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.9 Andere Vorgänge

1.9.1 Unter anderen Vorgängen sind Aufzeichnungsprozesse zu verstehen, die nicht durch einen Geschäftsvorfall, sondern durch andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems ausgelöst werden und zur nachprüfbaren Dokumentation der zutreffenden und vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle notwendig sind. Hierunter fallen **beispielsweise**:

- Trainingsbuchungen,
- Sofort Stornierung eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs,
- Belegabbrüche,
- erstellte Angebote,
- nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (z.B. Bestellungen).

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

Exkurs III: Vorgang laut FAQ-Liste vom 08.01.2020

- *Ja:*
 - *Warenproduktion nach Bestellung*
 - *Wenn Anzahlungen geleistet werden oder der Rücktritt von der Bestellung bzw. Reservierung zu einer Zahlung führt (z.B. „**No-Show**“-Gebühr), ist in jedem Fall ein Vorgang zu beginnen.*

- *Nein:*
 - *Eine unverbindliche Vorreservierung einer Leistung, die ohnehin erbracht werden wird (z.B. Vorreservierung von Kinokarten, die verfällt, wenn sie nicht bestätigt wird oder auch die Vereinbarung eines Friseurtermins)*

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

1. Allgemeines und Begriffsdefinition

1.9 Andere Vorgänge

1.9.2 Nicht alle in einer Kasse verwalteten Vorgänge sind **für die Erreichung der Schutzziele** erforderlich. Für die Erreichung der Schutzziele **nicht erforderliche Vorgänge** müssen nicht abgesichert werden...

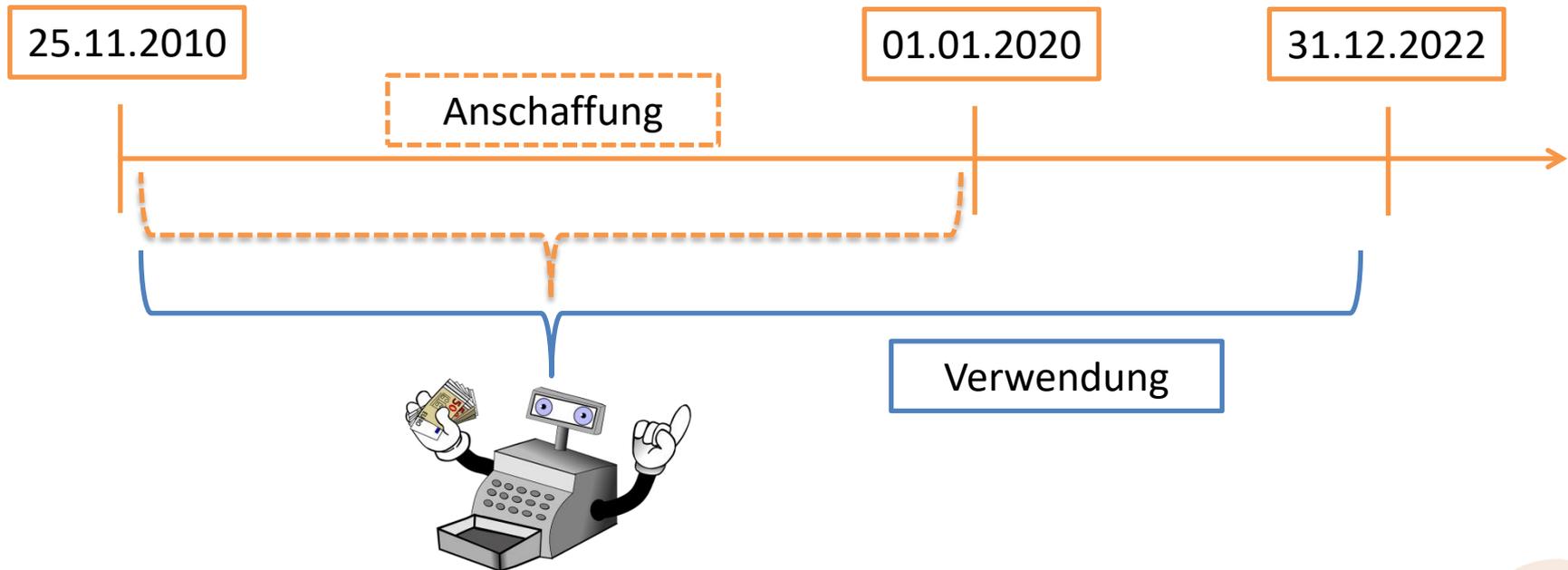
Zum Beispiel:

- **Bildschirmeinstellung heller/dunkler;**
- **Überwachung der Prozessor-Temperatur etc.).**



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

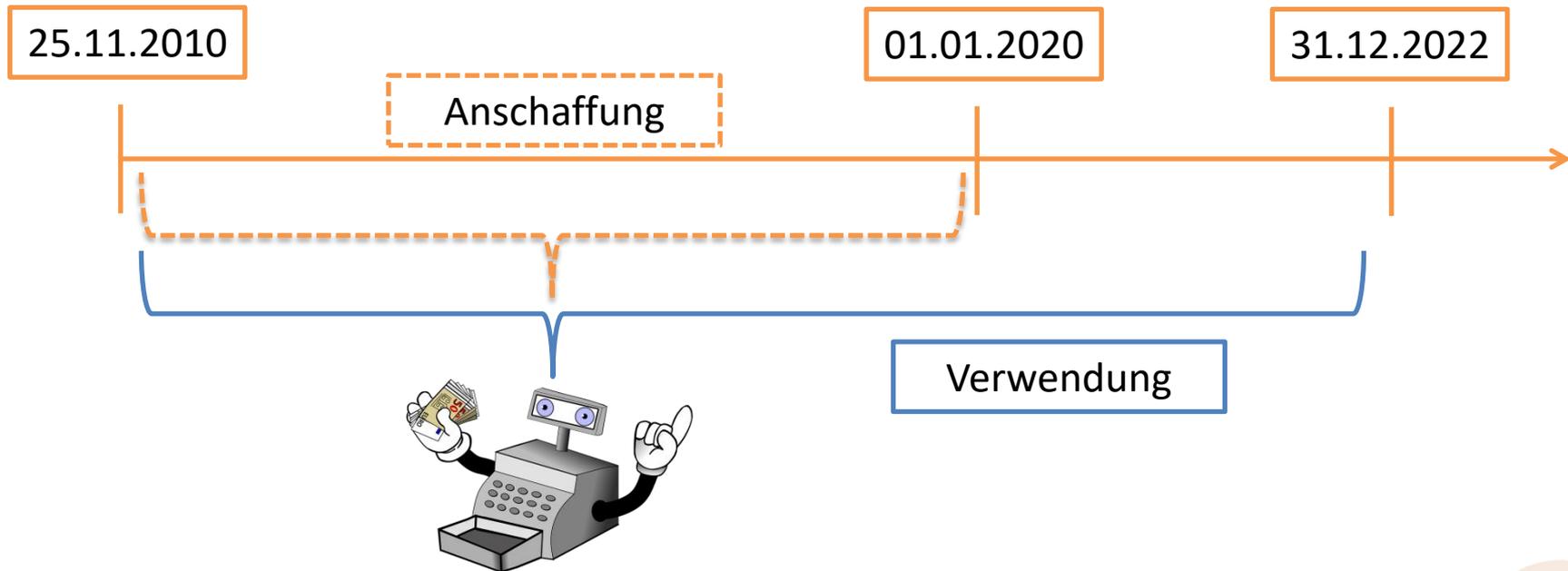
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich



Nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschaffte **Registrierkassen**, welche die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342 erfüllen, aber **bauartbedingt nicht aufrüstbar** sind, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO).

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

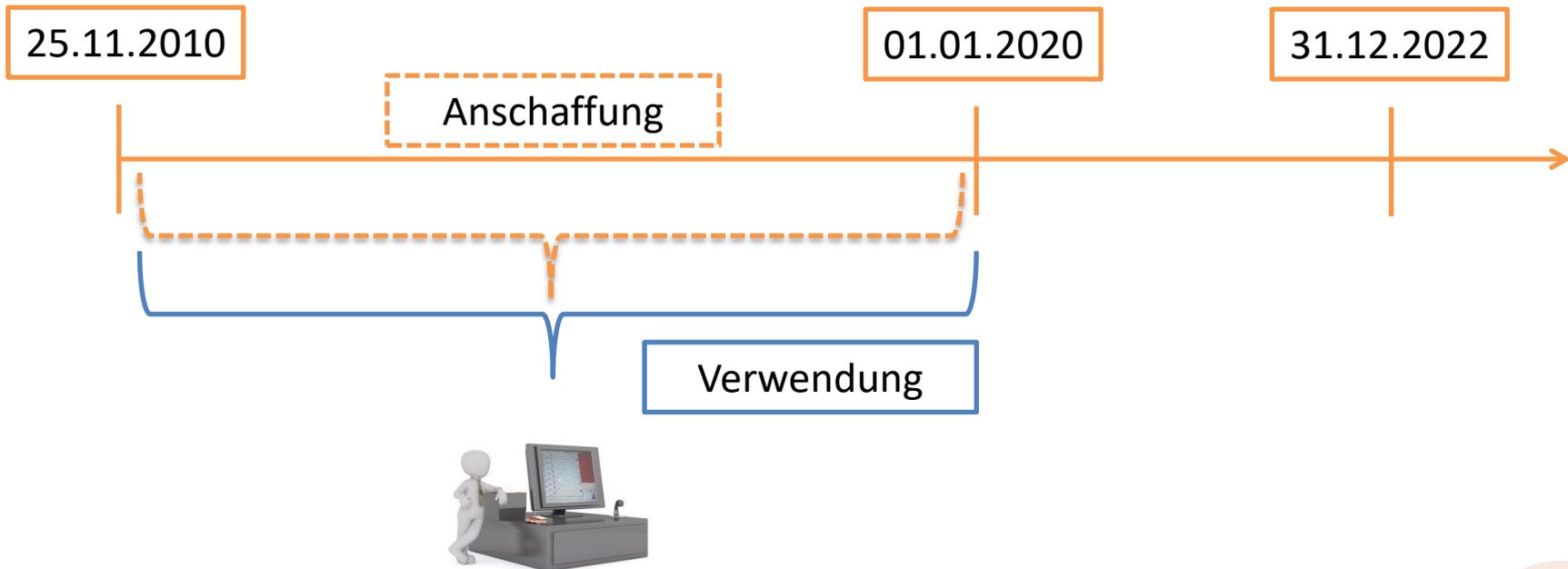
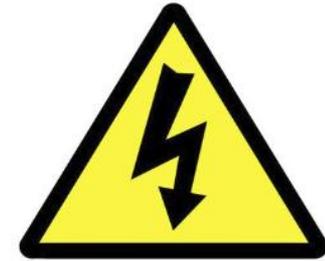
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich



Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Systemdokumentation beizufügen (z.B. durch eine **Bestätigung des Kassenherstellers**).

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich



Von der Ausnahmeregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO sind *PC-Kassensysteme* nicht umfasst. Diese sind ab **01.01.2020** mit einer zTSE auszustatten.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

3. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Ab dem Jahr 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte **technische Sicherheitseinrichtung** verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- **Sicherheitsmodul:**

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant verändert werden können.

- **Speichermedium:**

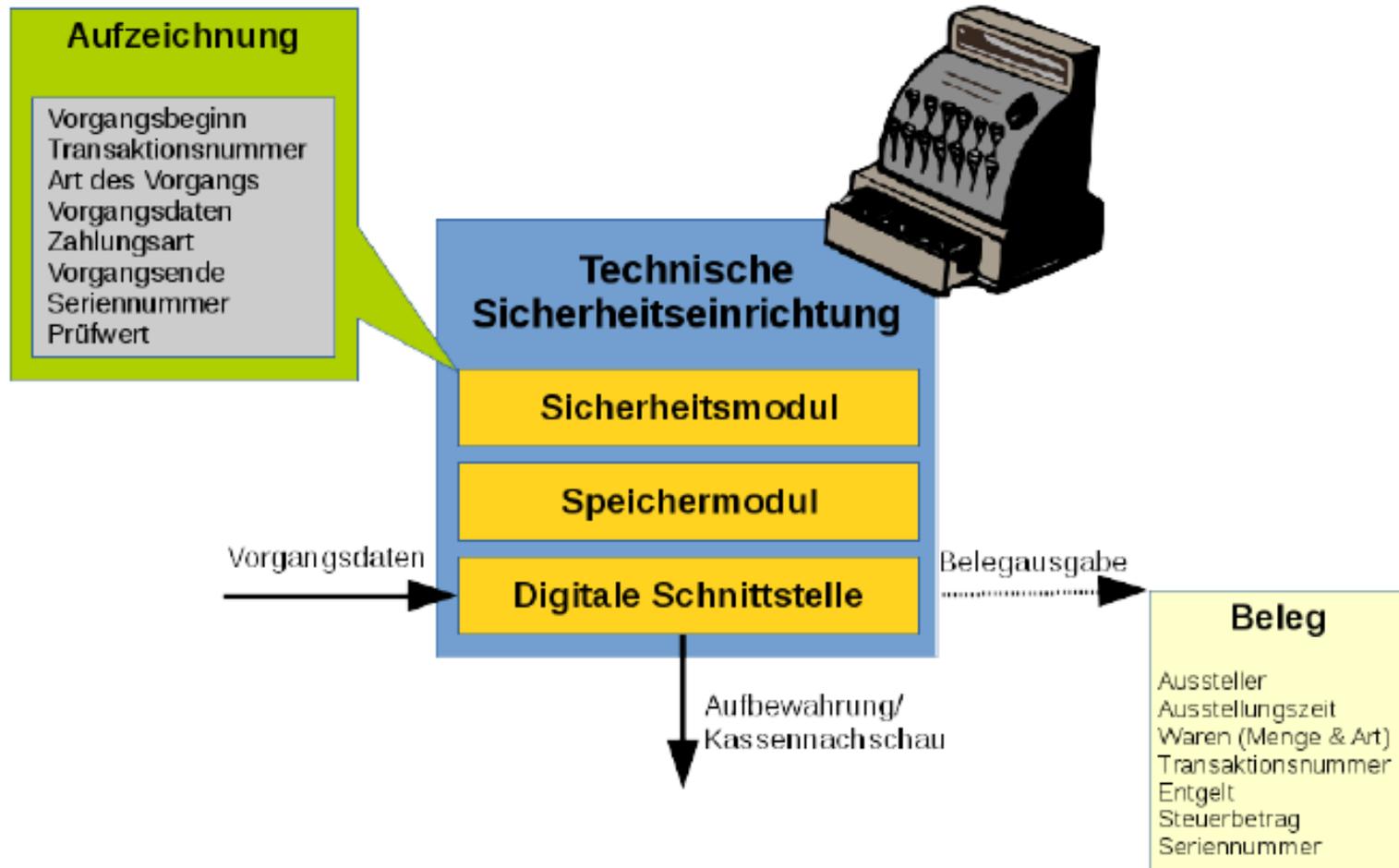
Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

- **Einheitliche digitale Schnittstelle:**

Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

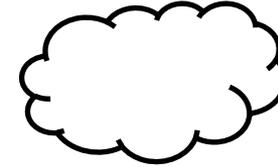
II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

3. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

3. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung



3.1 Anforderungen an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Hinweis:

Eine **reine Softwarelösung** ist nach den Vorgaben des BSI **nicht möglich**.

Eine technische Umsetzung kann grundsätzlich auf unterschiedliche Arten erfolgen, etwa lokal (z.B. via **Smartcard**) oder fernverbunden (als „**Cloud**“-Lösung), solange die notwendigen Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen des BSI erfüllt sind und im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden. Eine fernverbundene TSE muss grundsätzlich für alle angeschlossenen elektronischen Aufzeichnungssysteme erreichbar sein.

(Quelle: FAQ-Katalog des BSI)

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

5. Anforderung an den Beleg

5.1 Die **erforderlichen Mindestangaben** auf einem Beleg i.S.d. § 146a AO sind in § 6 KassenSichV geregelt. Alle Angaben müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar und auf dem Papierbeleg oder in dem elektronischen Beleg enthalten sein.

5.4 Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (vgl. § 6 Nr. 1 KassenSichV). Aus Vereinfachungsgründen genügen die Angaben aus § 31 Abs. 2 UStDV (UStAE Abschnitt 14.5 Abs. 2)
2. Das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.6.3 „Zeitpunkt des Vorgangsbegins bzw. der Vorgangsbeendigung“)
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (vgl. auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3).
4. Die Transaktionsnummer i. S. d. § 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.5)

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

5. Anforderung an den Beleg

5.4 Der Beleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

5. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt. Erfordert ein Geschäftsvorfall (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.7) nicht die Erstellung einer Rechnung i. S. d. § 14 UStG, sondern einen sonstigen Beleg (z.B. Lieferschein), wird nicht beanstandet, wenn dieser Beleg nicht den unter § 6 Satz 1 Nr. 5 KassenSichV geforderten Steuerbetrag enthält.
6. Die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls (vgl. AEAO zu § 146a, Nrn. 3.6.1, 3.6.2).
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

Ihr Einkaufsladen

www.einkaufsladen.de

Einkaufsladen GmbH
Musterhausen Straße 1b
13445 Musterhausen
Tel.: 0664 / 66 22 14 1
USt-ID-Nr./St.Nr. : DE 15544658

1

EUR

8x MIO MATE GINGER	5,82	A
PFAND 0,15 EUR	1,20	A*
8x LOSCHER CLUBAMTE	7,12	A
PFAND 0,15 EUR	1,20	A*

2

SUMME EUR 15,04

3

Geg. EC-Cash EUR 15,04

***** Kundenbeleg *****

Datum: 16.05.2018
Uhrzeit: 15:43:52
Beleg-Nr. 2721
Trace-Nr. 233792
Serien-Nr. 000 000 000 52

4

5

***** Kundenzahlung *****
girocard

Nr. #####5032 0058
VU-Nr. 7682475867
Terminal-ID 54000147
Pos-info 00 555 00
Betrag EUR. 15,04

***** Zahlung erfolgt *****

Steuer %	Netto	Steuer	Brutto
A= 19,0 %	12,64	2,40	15,04
Gesamtbetrag	12,64	2,40	15,04

6

16.05.2018 15:45 Bon-Nr. : 455
Markt : 106 Kasse: 3 Bed. : 161616

7

8

1 Name und Adresse des leistenden Unternehmens

2 Menge und Art der gelieferten Gegenstände

3 Entgelt

4 Zeitpunkt des Vorgangsbeginns

5 Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

6 Steuersatz

7 Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung

8 Transaktionsnummer

Der Beleg muss für Jeden mit dem bloßen Auge lesbar sein. Der Beleg kann im Papierformat oder auf den Wunsch des Kunden hin im digitalen Format ausgehändigt werden.

Quelle: <https://ag-development.de/whitepaper/>

Kassenbeleg

Beleg-Nr.: 1/1/1/1001
Datum: 02.01.2020

Pos	Artikel	Menge	Preis (brutto)
1	226391 Herrenuhr Ref.-Nr.: 438 17-5Y573M3	1	100,00 €

Gesamtbetrag inkl. MwSt.:	100,00 €
MwSt. (19,00 %)	15,97 €
Gesamtbetrag exkl. MwSt.:	84,03 €

Zahlungsart/en

VISA 100,00 €

Es bediente Sie: Frau Musterfrau
Musterfirma - Musterstraße 1 - 12345 Musterstadt

TSE Informationen:
Vorgangstart: 02.01.2020 09:30:50
Vorgangsende: 02.01.2020 09:31:20
Transaktionsnummer: 10
Seriennummer der Kasse: CWE-00001-50001-018
Signaturzähler: 20
Prüfwert:

MEQCIAy4P9k+7x9saDO0uRZ4EI8QwN+qTgYiv1DIaJIMWRiuAIAt+saFDGjK2Yi
5Cxgy7PprXQ500seRgx4itdpW9REvwA==



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

5. Anforderung an den Beleg

- *FAQ-Liste vom 08.01.2020 zur „Startzeit“:*

Die Abläufe bei „langanhaltenden Bestellvorgängen“ (Nr. 3.6.6.2 des AEAO zu § 146a) bis zur Rechnung sind oft nicht linear, z.B. können in der Gastronomie zwischen Bestellung – und Rechnung Tischspeicher gesplittet (aus einem werden mehrere) oder zusammengelegt (aus mehreren wird einer) werden. Welche Startzeit bekommt die Rechnung?

Sofern die langanhaltenden Bestellvorgänge mit der Transaktion „Bestellung“ abgesichert wurden, bekommt jede Rechnung den Zeitpunkt als Startzeit zu dem die Transaktion „Kassenbeleg“ begonnen wird. Werden z.B. mehrere Rechnungen für einen Tisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstellt, so erhält die jeweilige Rechnung die Startzeit des Zeitpunkts zu dem die jeweilige Transaktion „Kassenbeleg“ begonnen wird. Zusätzlich ist auf den Bon der Startzeitpunkt der ersten Bestellung in Klarschrift aufzudrucken (siehe Nr. 2.7 sowie Anlage H, Folie 5, der DSFinV-K).

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

6. Belegausgabe

6.1 Die Belegausgabepflicht hat ab 1.1.2020 **nur derjenige** zu befolgen, der Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines **elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. d. § 146a** Abs. 1 Satz 1 AO erfasst

6.2 Der Beleg kann nach § 6 Satz 3 KassenSichV **elektronisch oder in Papierform zur Verfügung** gestellt werden. Dies setzt voraus, dass die Transaktion (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 1.6) vor Bereitstellung des Belegs abgeschlossen wird.

6.3 Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. **Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.**

6.4. Die **Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein reicht nicht aus.**

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

6. Belegausgabe

6.8. Bei der Zurverfügungstellung eines Papierbelegs **reicht das Angebot zur Entgegennahme aus, wenn zuvor der Beleg erstellt und ausgedruckt** wurde. Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht nicht. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht des Belegausstellers für nicht entgegengenommene Papierbelege.

6.11 Die **Befreiung von der Belegausgabepflicht setzt voraus, dass durch die Unterdrückung der Belegausgabe die Funktion der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nicht eingeschränkt** wird.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

6. Belegausgabe

- *FAQ-Liste vom 08.01.2020 zur Belegausgabe:*

– Muss ab 1. Januar bei jedem Geschäftsvorgang der Beleg mitgenommen werden?

Nein, es gibt nur die Pflicht zur Ausgabe eines Belegs und die Pflicht zum unmittelbaren zur Verfügung stellen. Es gibt keine Pflicht zur Mitnahme.

– Was passiert, wenn der Ausgabepflicht nicht entsprochen wird?

Der Verstoß gegen die Belegausgabepflicht ist nicht bußgeldbewehrt. Er könnte aber als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

7. Ausfall der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

7.1 **Ausfallzeiten und -grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren** (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 2.1.6). Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen.

7.5 Der Unternehmer **hat unverzüglich die jeweilige Ausfallursache zu beheben**, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 146a AO schnellstmöglich wieder eingehalten werden.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

8. Elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen

8.1 Nach § 3 Abs. 2 KassenSichV müssen die gespeicherten Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO **als Transaktionen so verkettet sein, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar** sind. Die Verkettung ergibt sich aus der von der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung **verwalteten Transaktionsnummer sowie aus dem Signaturzähler**.

8.4 Eine **Verdichtung von Grundaufzeichnungen** in dem Aufbewahrungssystem ist für die Dauer der Aufbewahrung nach § 147 Abs. 3 AO **unzulässig**.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

§ 146a Abs. 4 AO:

(4) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen:

- 1. Name des Steuerpflichtigen,*
- 2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,*
- 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,*
- 4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,*
- 5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,*
- 6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,*
- 7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,*
- 8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.*

Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

Hinweis des bayrischen Landesamtes für Steuern vom 24.07.2019:

„Die Meldung an das Finanzamt ist nach der gesetzlichen Regelung ausschließlich mittels einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck möglich. Dieser steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Eine Meldung ist deshalb noch nicht möglich. Betroffene Unternehmen sollten daher abwarten, bis der Vordruck veröffentlicht wird.“

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.1.1 Mitteilende Person

Steuerpflichtige, die mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, haben die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO zu erfüllen. Diese Mitteilungspflicht kann auch **durch eine bevollmächtigte Person** erfüllt werden.

9.1.2 Zeitpunkt der Mitteilung

Die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 Satz 2 AO **ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten**. Zum Datum der Anschaffung vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 9.2.6. Unter Außerbetriebnahme fällt auch der Untergang oder das Abhandenkommen des elektronischen Aufzeichnungssystems.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.1.4 Betriebsstätte

Das mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssystem **ist einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen**. Die Abgabe einer Mitteilung hat getrennt für jede Betriebsstätte zu erfolgen. Es können mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme pro Betriebsstätte in einer Mitteilung übermittelt werden.

9.2 Angaben zur Mitteilung

9.2.1 Ordnungskriterium

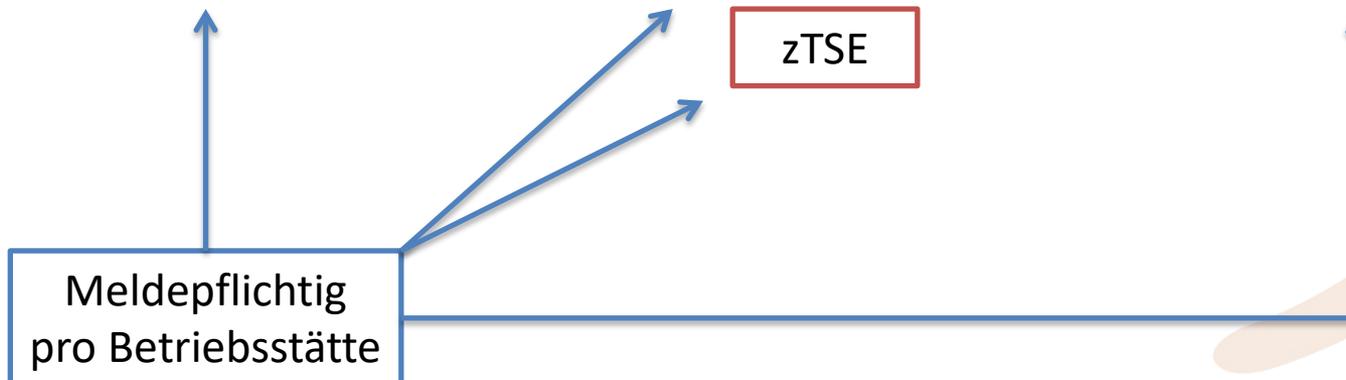
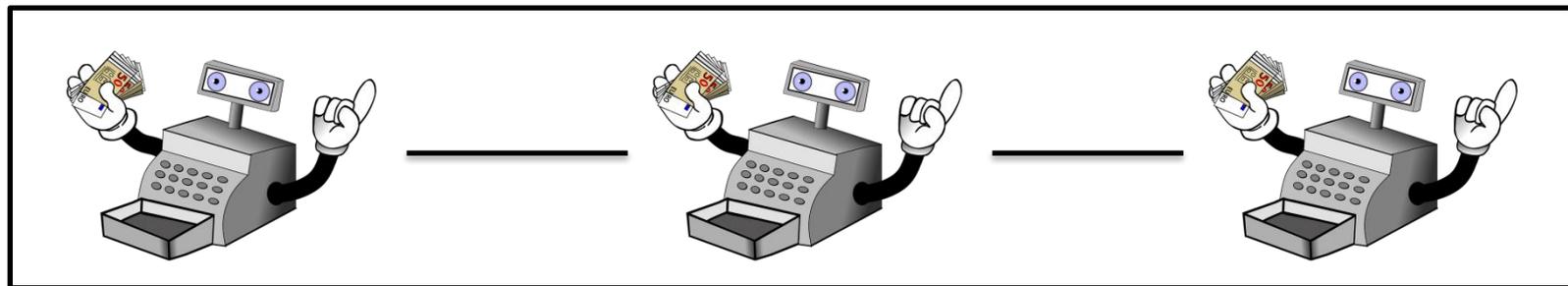
Der Steuerpflichtige hat im Zuge der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO als eindeutiges Zuordnungskriterium **seine Steuernummer mitzuteilen. Er kann zusätzlich seine Identifikationsnummer** gemäß § 139b AO übermitteln. Nach der Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c AO ist diese zu übermitteln.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme

Die Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme je Betriebsstätte / Einsatzort ist zu übermitteln.



II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme

Jedes einzelne verwendete elektronische Aufzeichnungssystem ist in der Mitteilung aufzuführen. Sollten **in Verbundsystemen mehrere Geräte** mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verbunden sein, so ist **jedes einzelne verwendete Gerät** dem Finanzamt **mitzuteilen**.

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme



zTSE

Meldepflichtig
pro Betriebsstätte

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.2.4 Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme

Sofern einzelne elektronische Aufzeichnungssysteme **ohne Kassenfunktion** mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion im Sinne von § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV verbunden wurden, ist **nur das elektronische Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** und nicht die damit verbundenen elektronischen Aufzeichnungssysteme ohne Kassenfunktion **mitteilungspflichtig**.

FAQ-Liste vom 08.01.2020: *Mobile Endgeräte sind dahingehend zu unterscheiden, ob sie selbst ein (Teil eines) Aufzeichnungssystem(s) sind, oder als Eingabegerät zu qualifizieren sind. Kann das Gerät offline, ohne Anbindung an eine andere zentrale, die Aufzeichnungen führende Kasse betrieben werden, handelt es sich um ein selbständiges Aufzeichnungssystem und ist selbst unmittelbar an eine TSE anzubinden. Gehen die Funktionen des Geräts hingegen nicht über die Funktionen z.B. einer Tastatur hinaus, handelt es sich um ein Eingabegerät. In diesem Fall werden die erfassten Daten unmittelbar nach Erfassung an ein mit einer TSE verbundenes Aufzeichnungssystem übergeben.*

II. § 146a AO – Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019

9. Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

9.2.5 Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Die **Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems** ist zu übermitteln. Sie ist herstellerabhängig und **von der Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie der Zertifizierungs-ID zu unterscheiden**. Die Seriennummer muss jedes elektronische Aufzeichnungssystem i.S.d. § 146a AO i.V.m. § 1 Satz 1 KassenSichV eines Herstellers eindeutig identifizieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 3.6.1).

9.2.6 Datum der Anschaffung

Das Datum der Anschaffung ist zu übermitteln. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme **geleast oder geliehen**, ist statt des Anschaffungsdatums das Datum des Leasingbeginns / Beginn des Leihvertrags / Beginn der Zurverfügungstellung zu übermitteln.

9.2.7 Datum der Außerbetriebnahme

Das Datum der Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist zu übermitteln.

Agenda

I.

Hintergrund: Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

II.

Das BMF-Schreiben vom 17.06.2019 und seine Folgen ab dem 01.01.2020

III.

Die Kassennachschau in der Praxis

III. Kassen-Nachschau

1. Gesetzestext

§ 146 AO - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (1) ¹Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). ²Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. ³Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

III. Kassen-Nachschau

1. Gesetzestext

§ 146 AO - Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

- (2) ¹Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist. ²Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. ³Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.
- (3) ¹Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. ²Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

III. Kassen-Nachschau

2. Verfahrensrechtliche Einordnung

Außenprüfungen	Nachschau
Außenprüfung	Kassen-Nachschau ab 1.1.2018
Umsatzsteuer-Sonderprüfung	Umsatzsteuer-Nachschau
Lohnsteuer-Außenprüfung	Lohnsteuer-Nachschau

- Die Kassen-Nachschau
 - ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen **Prüfung der**
 - **Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen** und der
 - **ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung**
 - ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 AO
 - wird nicht angekündigt
 - gilt nicht nur im Fall elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme, sondern **auch im Fall einer offenen Ladenkasse**

III. Kassen-Nachschau

2. Verfahrensrechtliche Einordnung

- Geben die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen Anlass zu Beanstandungen der Aufzeichnungen, kann zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergegangen werden (§ 146b Abs. 3 AO).
- Ein BMF-Schreiben zur Kassen-Nachschau ist am 29.05.2018 ergangen. Die BMF-Schreiben zur
 - Umsatzsteuernachschau vom 23.12.2002
 - Lohnsteuernachschau vom 16.12.2014gelten entsprechend.

Praxishinweis:

Durch das *unangekündigte Erscheinen* ist die Finanzverwaltung bei Bargeldintensiven Betrieben ab dem 01.01.2018 in einem klaren, strategischen Vorteil!

Ein internes Schreiben der Finanzverwaltung Niedersachsen besagt, dass 40% aller Betriebsprüfungen zukünftig durch eine Kassen-Nachschau beginnen sollen.

III. Kassen-Nachschau

3. Wer muss mit einer Kassen-Nachschau rechnen?

- Betroffen sind Steuerpflichtige, die Gewinneinkunftsarten erzielen:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG),
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (§ 18 EStG)

- Da die Kassen-Nachschau auf die Kontrolle der Aufzeichnungen im Bereich von Bareinnahmen abzielt, sind insbesondere **bargeldintensive Unternehmen** im Fokus der Finanzverwaltung, wie z.B.:
 - Bäcker, Metzger, Wirte
 - Taxiunternehmen
 - Frisöre
 - Hotels
 - Einzelhandel
 - Apotheken
 - etc.

III. Kassen-Nachschau

3. Wer muss mit einer Kassen-Nachschau rechnen?

- **Anlässe für eine Kassen-Nachschau lt. Gesetzesbegründung:**
 - Betriebseröffnung,
 - Kontrollmitteilungen,
 - Branchenerfahrungen,
 - Testkäufe mit auffälligen Rechnungen,
 - „Informationen“ für Existenzgründer

- **Weitere denkbare Anlässe:**
 - bekannte Kassenmanipulationen
 - Risikoauswahl nach letzter Betriebsprüfung
 - Auffälligkeiten beim internen Betriebsvergleich: Anhand der vorliegenden **E-Bilanzen** können Auffälligkeiten, z. B. gravierende Abweichungen von den Richtsätzen, festgestellt werden.

III. Kassen-Nachschau

4. Was wird geprüft?

- Die Ordnungsgemäßheit der **Aufzeichnungen** und **Buchungen** von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben
- Der Kassen-Nachschauer darf beispielweise überprüfen,
 - ob das **Kassenbuch** korrekt geführt wird,
 - ob sämtliche Zahlungsvorgänge über das Kassensystem erfasst werden,
 - ob eine **Verfahrensdokumentation** des Herstellers und eine **Anwenderdokumentation** des Unternehmers vorliegen,
 - ob die Kasse **kassensturzfähig** ist
- Alle elektronischen Systeme müssen den Anforderungen der BMF-Schreiben vom 26.11.2010 („**Kassenerlass**“) und vom 14.11.2014 („**GoBD**“) entsprechen
- **Ab 2020** wird auch der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1 AO geprüft

III. Kassen-Nachschau

5. Rechte und Pflichten

1. ... der Amtsträger

■ Unangekündigte Besuche

- Anonymes Betreten
- Testkäufe
- Beobachtungen über die Art der Kassenführung und die Nutzung der Kassensysteme können Amtsträger ohne Ausweispflicht durchführen

■ Betreten der Räumlichkeiten

- während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
- Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume
 - Wohnräume: Nein!
 - Arbeitszimmer/Büro: wohl JA – auch wenn hierdurch die Privatwohnung betreten werden muss

- III. Kassen-Nachschau
- 5. Rechte und Pflichten
- 1. ... der Amtsträger

Praxishinweis:

Ein Restaurant hat täglich von 17:30 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet. Das Service- und Küchenpersonal ist aber schon ab 16:00 Uhr im Betrieb, um Vorbereitungsarbeiten zu erledigen.

Eine Kassen-Nachschau kann hier auch außerhalb der Öffnungszeiten – bspw. zwischen 16:30 Uhr und 17:30 Uhr – durchgeführt werden. Dies hätte den Vorteil, dass die Restaurantgäste nichts von der Maßnahme mitbekommen.

III. Kassen-Nachschau

5. Rechte und Pflichten

1. ... der Amtsträger

■ Ausweispflicht zu Beginn der Kassen-Nachschau:

- Die **Anordnung** der Nachschau erfolgt in der Regel **mündlich** und zu Beginn der Kassen-Nachschau.
 - Sobald der Amtsträger
 - der Öffentlichkeit **nicht zugängliche Geschäftsräume** betreten will oder
 - den Steuerpflichtigen **auffordert**,
 - **Aufzeichnungen**,
 - **Bücher** oder
 - die für die Kassenführung erheblichen sonstigen **Organisationsunterlagen vorzulegen**,
 - **Einsichtnahme** in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder
 - den Steuerpflichtigen auffordert, **Auskünfte** zu erteilen,
- hat er sich auszuweisen.**
- Darüber hinaus hat er ein **Schriftstück des Finanzamtes** vorlegen, das ihn zur Kassen-Nachschau im konkreten Fall legitimiert

III. Kassen-Nachschau

5. Rechte und Pflichten

1. ... der Amtsträger

■ Vorlage der Unterlagen:

- In **Papierform**: jederzeit
- Elektronisch: nur mit Zustimmung des Mandanten
- **Ab 2020**: Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1 AO. Ab diesem Zeitpunkt hat der Amtsträger auch Zugriff auf die elektronischen Daten der zertifizierten Sicherheitseinrichtung.

III. Kassen-Nachschau

5. Rechte und Pflichten

2. ... der Steuerpflichtigen

■ Adressat der Kassen-Nachschau:

- ist der Inhaber
- Bei Abwesenheit sollte das Personal ihn herbeibitten
- Ist er unpässlich (Urlaub, Krankheit) sollte die Kassen-Nachschau abgebrochen werden
- Bei mehreren Filialen: Filialleiter ist weder Steuerpflichtiger noch Inhaber. Kann der Inhaber nicht kurzfristig kommen, sollte er den Filialleiter natürlich legitimieren

Praxisbeispiel:

Bei Apotheken ist der Filialleiter regelmäßig nicht einmal für die wirtschaftliche und kaufmännische Leitung der Filiale zuständig, ja nicht einmal leitender Angestellter, sondern hat **nur pharmazeutisch die „persönliche Leitung“** inne. Würde man den Filialleiter bei der Kassen-Nachschau als Auskunftspflichtigen adressieren, wäre der Inhaber gezwungen, dem Filialleiter Zugang zu seinen existenziellen wirtschaftlichen Daten zu gewähren. Das dürfte nicht zumutbar sein. Das Personal sollte also den Inhaber informieren.

III. Kassen-Nachschau

5. Rechte und Pflichten

2. ... der Steuerpflichtigen

■ Mitwirkungspflicht:

- Nach Beginn der Kassen-Nachschau ist der Inhaber mitwirkungspflichtig:
- Vorlage von Unterlagen
- Auskunfterteilung
- Bei offenen Ladenkassen kann der Amtsträger einen **Kassensturz** verlangen
- Bei Totalverweigerung droht der Übergang zur Außenprüfung

III. Kassen-Nachschau

6. Auswertungsmöglichkeiten

- Feststellungen können ausgewertet werden
- Zu diesem Zweck können bspw. auch Kontrollmitteilungen erstellt werden
- Inwieweit es auch bei der Kassen-Nachschau zu Nachforderungen kommen wird, ist derzeit offen
- Meines Erachtens ist es wahrscheinlicher, dass der Amtsträger nahtlos zu einer Außenprüfung übergehen wird und dort umfangreiche Hinzuschätzungen – auch für mehrere Veranlagungszeiträume - drohen

Praxishinweis:

Die Finanzverwaltung ist durch die Kassen-Nachschau nunmehr stets in einem strategischen Vorteil. Beweise für fehlerhafte Aufzeichnungen können durch diese unangekündigte Kontrolle nunmehr leicht geführt werden. Diese Beweise werden dann wiederum im Rahmen einer Außenprüfung verwertet. Die bisherige Möglichkeit, formelle Fehler im Vorfeld einer – angekündigten – Betriebsprüfung zu beheben, ist für Betroffene nicht mehr gegeben.

III. Kassen-Nachschau

7. Übergang zur Außenprüfung

- Der Amtsträger kann **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergehen.
- Auf den Übergang zur Außenprüfung wird gemäß § 146b Abs. 3 Satz 2 AO **schriftlich hingewiesen**. In dieser schriftlichen Mitteilung muss der Amtsträger
 - den Prüfungszeitraum (z. B. drei Jahre) und den
 - Prüfungsumfang (Steuerarten) festlegen und
 - den Beginn der Außenprüfung dokumentieren (Datum und Uhrzeit).
- **Der Übergang zu einer Außenprüfung dürfte insbesondere angezeigt sein, wenn:**
 - erhebliche formelle/materielle Fehler festgestellt wurden,
 - der für die Besteuerung maßgebliche Sachverhalt im Rahmen der Kassen-Nachschau nicht abschließend geprüft werden kann und weitere Ermittlungen erforderlich sind,
 - der Inhaber seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Kassen-Nachschau nicht nachkommt oder
 - die Ermittlung von Sachverhalten aufgrund des fehlenden Datenzugriffs nicht oder nur erschwert möglich ist.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie können wir Ihnen helfen?

sfh Steuerberatung
Schwanheimer Str. 157
64625 Bensheim

Ansprechpartner:

Stefan Steinhoff
06251-9348 0
stefan.steinhoff@sfh-steuerberatung.de
www.sfh-steuerberatung.de